

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
der WAREG Verpackungs-GmbH, Lilienthalstraße 55-57,64625 Bensheim

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die Verkaufsbedingungen von WAREG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt WAREG nicht an, es sei denn, WAREG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen von WAREG gelten auch dann, wenn WAREG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen von WAREG abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen WAREG und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages geschlossen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Verkaufsbedingungen von WAREG gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Ein Kaufvertrag ist erst dann geschlossen, wenn WAREG nach Empfang des Angebots dieses innerhalb von 14 Tagen angenommen hat.
- (2) Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für WAREG verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern jeglicher Art und für die Auftragsdurchführung erstellten Werkzeugen, Formen oder sonstigen Produktionsgegenständen behält sich WAREG die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WAREG nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an WAREG herauszugeben.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Die in dem Kaufvertrag vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- (2) Sofern sich aus dem Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Abzug in den folgenden Raten zu zahlen: 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung des Auftrags nach entsprechender Mitteilung an den Besteller und 1/3 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- (3) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist WAREG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abwicklung

- (1) Die Lieferung erfolgt „EXW – Deutschland, Lager WAREG, Bensheim, Lilienthalstraße 55-57 (INCOTERMS 2000).
- (2) Versendet WAREG auf Verlangen des Bestellers die Ware nach einem anderen als dem in Ziffer 1 genannten Ort, so erfolgt die Übersendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Gefahr geht bereits auf den Besteller über, wenn die Ware an die Transportperson übergeben wird, auch wenn der Transport durch eigene Mitarbeiter von WAREG erfolgt.
- (3) Gerät WAREG aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist WAREG berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5

Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von WAREG zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist WAREG nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist WAREG verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minde- rung) zu verlangen.

Bei einem nur unerheblichen Mangel steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

- (4) Soweit sich nachstehend (Ziffer 5 bis 8) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. WAREG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet WAREG nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (5) Wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache haftet WAREG in dem vereinbarten Umfang. Soweit die Garantievereinbarung keine Rechtsfolgen bestimmt, ergeben sich diese aus dem Gesetz.
- (6) Sofern WAREG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 4 ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn WAREG solche Pflichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Besteht die verletzte wesentliche Vertragspflicht in der Lieferung einer mangelfreien Sache, dann kann Schadensersatz statt der Leistung nur für nicht unerhebliche Mängel verlangt werden.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 15 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (8) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet WAREG uneingeschränkt. Das gilt auch bei der Verletzung anderer als der vorgenannten Rechtsgüter, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 6 Haftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 Ziffer 4 bis Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- (4) Soweit die Haftung von WAREG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WAREG.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) WAREG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WAREG berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. WAREG ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist - abzüglich der Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller WAREG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit WAREG Drittwiderspruchsklage erheben kann.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt WAREG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit ihr vereinbarten Preises (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WAREG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WAREG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann WAREG verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für WAREG vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, WAREG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WAREG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von WAREG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, WAREG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt WAREG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von WAREG zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller WAREG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für WAREG.
- (7) WAREG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von WAREG die

zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WAREG.

§ 8

Aufrechnung - Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WAREG anerkannt sind.
- (2) Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9

Sonstiges

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim. WAREG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der Verweisungsregeln des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Das internationale Kaufrecht (CISG) findet ebenfalls keine Anwendung.
- (3) Jede Änderung und Ergänzung eines einmal erteilten Auftrages sowie dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Diese kann nur schriftlich abbedungen werden.